

Satzung des Unternehmerforums Hochschwarzwald

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Unternehmerforum Hochschwarzwald", nach erfolgter

Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins besteht darin, die Interessen der Gewerbebetriebe, Freiberufler und Dienstleister im Hochschwarzwald, insbesondere in der "Hochschwarzwald

Tourismus GmbH" zu vertreten und Mitspracherechte auszuüben sowie dessen Aufsichtsrat mit der entsprechenden Anzahl von Stimmen zu besetzen.

(2) Im Rahmen dieses Zwecks soll der Verein Aktivitäten entfalten, die geeignet sind, das Image des Tourismus- und des Wirtschaftsstandorts Hochschwarzwald sowie die touristische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit allen beteiligten Gemeinden zu verbessern.

(3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne sollen für satzungsgemäße Zwecke oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Die Mitgliedschaft kann durch natürliche oder juristische Personen erworben werden.

(2) Juristische Personen im Sinne dieser Bestimmung sind auch Vereinigungen von Unternehmen und Gewerbebetrieben und zwar unabhängig davon, ob sie im Vereinsregister eingetragen sind oder nicht.

(3) Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist, dass die Person oder Firma zum Zeitpunkt der Aufnahme einen Betrieb in einer der Gemeinden führt, die der Hochschwarzwald Tourismus GmbH über den Zweckverband Hochschwarzwald angehören oder mit der Hochschwarzwald Tourismus GmbH ein Kooperationsvertrag zur Führung des operativen Tourismusgeschäfts geschlossen haben oder Leistungspartner der Hochschwarzwald Card sind.

(4) Fördermitgliedschaften durch Personen, welche die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht erfüllen, sind möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in

der Mitgliederversammlung.

(5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente

Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden. Das Vorschlagsrecht

hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, schriftliche Übertragung, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Im Falle des Todes oder der schriftlichen Übertragung kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen bei Betrieben, die weitergeführt werden. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend

(3) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden,

a) wenn das Mitglied eine der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach §3 Abs. 3 der Satzung nicht mehr erfüllt oder

b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Stammeinlage oder mindestens eines Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist.

Die Streichung nach Buchstabe a) darf erst nach vorheriger Anhörung und nach Buchstabe b) beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzugehen. Der Vorstand hat binnen eines Jahres nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen,

die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stammeinlagen und Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung von Beiträgen befreit.

(2) Jedes ordentliche Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar. Als ordentliche Mitglieder gelten auch die Geschäftsführer juristischer Personen sowie die Mitglieder von Gewerbevereinen und Interessengemeinschaften, die Mitglied des Vereins sind.

(3) Jedes Mitglied soll den Verein bei seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansinnen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6

Stammeinlage

(1) Jedes ordentliche Mitglied bezahlt mit der Aufnahme an den Verein eine einmalige Stammeinlage. Ab dem Jahr des Beitritts werden von ordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Dasselbe gilt für Fördermitglieder.

(2) Die Höhe von Stammeinlage und Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Stammeinlagen und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand (Beirat) und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Pflichten Hilfe durch vereinsfremde

Personen in Anspruch zu nehmen (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Werbekaufmann usw.).

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne der von § 26 BGB besteht aus 3 Personen. Diese bestimmen aus ihrem Kreis den Vorstandssprecher, den stellvertretenden Vorstandssprecher und den Schatzmeister.

(2) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

(3) Der stellvertretende Vorstandssprecher besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung

in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 250,00 € die Zustimmung bzw. Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 750,00 € ist die mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

(5) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere

folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können die ordentlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen lassen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als 1 Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet.

(3) Bei den Wahlen zum Vorstand und zum Beirat soll die Mitgliederversammlung darauf achten, dass die an der Hochschwarzwald Tourismus GmbH beteiligten oder mit ihr kooperierenden Gemeinden angemessen vertreten sind. Dem geschäftsführenden Vorstand soll maximal 1, dem Beirat maximal 2 Vertreter aus einer Gemeinde angehören.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und 7 weiteren Personen.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13

Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 €;
- c) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen für Vorstand und Mitglieder.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für anwesende Mitglieder der im Verein integrierten Vereinigungen.

Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung ist mit bis zu 9 Stimmen möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Beirat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung der Stammeinlage und der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
- d) Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Hochschwarzwald Tourismus GmbH; die Aufsichtsratsmitglieder müssen dem Beirat angehören und ihren Betriebssitz in einer Zweckverbandsgemeinde haben.
- e) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse, Telefaxnummer oder Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat bei Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los, wenn ein dritter Wahlgang erneut Stimmengleichheit ergeben hat.
- (6) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten beiden Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind und davon 75 % zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.